Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

rade bei der quarta Trebelliana tritt dies besonders hervor, ohne daß doch eine principielle Verschiedenheit von der regelmäßigen Falcidia vorliegt.

XVII.

Beitrag zur Lehre von der Errungenschaft.

Von Herrn Dr. Friedrich Zimmermann,
Hofgerichtsrath zu Gießen.

Wenn sich auch der Katalog der Gegenstände, welche von der Errungenschaft ausgeschlossen sein sollen, seit der Zeit eines Johannes Heeser[1]) sehr verkleinert hat, so ist doch immer noch Streit über Einzelnes, namentlich in Beziehung auf Schöpfungen der neueren Zeit, wie Anlehens-Loose, ferner Lotterie-Loose, Gewinne aus Wetten, stehende Früchte des letzten Ehejahres, so daß eine Erörterung hierüber nicht überflüssig sein dürfte. — Zunächst ist der Begriff der Errungenschaft festzustellen.

§ 1.

Der Begriff der Errungenschaft, die insoferne auch als ein gemeinrechtliches Institut erscheint, als sie durch Vertrag allgemein da festgesetzt werden kann, wo sie partikularrechtlich nicht besteht, war kein ursprünglicher, fertiger, sondern hat sich erst im Laufe der Zeit fester gebildet. Man knüpfte zunächst an

---

1) Loci communes juris practici de bonor. et inprimis adquestuum conjugalium communione eorumque divisione. Francof. 1678. Derselbe nimmt besonders auch auf die Nassau-Catzenelnbogen'sche Land-Ordnung von 1616 Rücksicht und behandelt in Pars II. loc. 18 pag. 819 bis 870 nicht weniger als 33 Gegenstände, welche nicht zur Errungenschaft gehören sollen.

einzelne Stellen in den Volksrechten über das Erbrecht der überlebenden Ehefrau an, wonach dieselbe von demjenigen, was die Eheleute gemeinschaftlich erworben oder erarbeitet haben, einen Theil erhalten soll.[2]) Einen ähnlichen Anhaltspunkt gewährten einige Stellen in mittelalterlichen Rechtsbüchern.[3]) In den einzelnen Landrechten wird dann meist die Errungenschaft in der Weise beschrieben, daß darunter die Güter verstanden sein sollten, welche während der Ehe erzeugt, erkauft oder durch Fleiß, Mühe und Arbeit erworben worden seien.[4])

2) Lex Saxon. tit. IX. De eo, quod vir et mulier simul conquisierint, mulier mediam portionem accipiat, hoc apud Westphalos. — Lex Ripuarior. tit. 37, § 2. Si autem per seriam scripturam ei nihil contulerit, si virum supervixerit, quinquaginta solidos in dotem recipiat, et tertiam partem de omni re, quam simul conlaboraverint, sibi studeat evindicare etc. — Capitularia lib. IV. Nr. 9. Volumus, ut uxores defunctorum post obitum maritorum tertiam partem conlaborationis, quam simul in beneficiis conlaboraverunt, accipiant etc.

3) Rechtsbuch nach Distinctionen. Thl. I. cap. 24. dist. 4 unde waz sie mit einander erkrigen daz erbet eyns uffe daz ander odder dy letzten kynder. Th. I. cap. 47 dist. 4, 6. kumt ein frowe und ein man zusamme und ercrigent gut mit einander, das heißt ir gewunnen gut und stirbit ir eines, daz erbet daz uff das andere und darnach wirt es erbegut.

Kaiserrecht Th. II. cap. 95. — han se aber gut gewonnen med er arbeyt, so sollen se dez glich teylen. —

Vgl. J. Held, die eheliche Errungenschaft nach den Volksrechten und Rechtsbüchern des Mittelalters. München 1839. § 7. S. 23 ff. § 14, S. 40 ff. — Walter, Deutsche Rechtsgeschichte. Bonn 1853. § 462. S. 536. — Ueber die spätere Entwicklung bes. Euler, in der Zeitschrift für deutsches Recht, Band X. 1846. Nr. 1 S. 1–62.

4) Man vgl. z. B. Solmser Landrecht von 1571. Th. II. tit. 28. § 3. So viel dann die Güter belangt, so beide Eheleuthin werendem Ehestandt mit einander erzeugt, erkauft und samentlich durch ihre Mühe, Arbeyt und fleißige Haußhaltung erobert haben, u. s. w.

Nassau-Catzenelnbog'sche Land-Ordnung von 1616. Th. IV. cap. 9 Für erkobert Gut soll, nach Inhalt dieser Ordnung, dasjenige verstanden werden, was Mann und Weib aus demjenigen, was sie zusammen gebracht und sonsten gehabt haben, in stehender Ehe erspart, oder sonsten beyderseits mit mühsamen Fleiß und guter treulicher Haushaltung erworben, und für sich bracht haben. Daher dann all dasjenige, was zwey Eheleuthe aus dem Ackerbau, Partierung, Krämerey, Wirthschaft, Wein- und Bierschanck, darvon sie sich ernehren, durch Gottes Seegen er

Diese Beschreibung war unvollständig und führte zu vielfachen Mißverständnissen. Einzelne Juristen, wie Pütt-

---

warben, für ein gemeines erkobertes Gut zu achten ist. Deßgleichen sollen auch die Güther, welche einer in stehender Ehe entweder im Krieg oder in andere Weg, mit seiner Kunst und Geschicklichkeit erwirbt, in Kraft dieser Ordnung für erkobert geacht und gehalten werden. — Andern Güther aber, welche dem einen oder andern Ehegemecht von seinen Eltern oder andern Anverwandten durch Testament anerstorben oder sonsten absonderlich geschenkt und gegeben werden, sollen für kein erkobertes Guth gehalten werden.

Pfälzisches Landrecht von 1698 Th. III. tit. 12. Errungenschaft ist alles, was zwey Eheleuth in stehender Ehe, mit ihrer fleißigen Arbeit, fürsichtiger Haushaltung und Geschicklichkeit (über ihr zubringens, ererbts, legirts oder geschenkts) durch Gottes Seegen erlangen, erobern oder an sich bringen und dadurch ihre Nahrung bessern.

Trierer Landrecht von 1713 tit. VI. § 8. Andere liegende Güther und was unter den Immobilien begriffen, welche in stehender Ehe durch der Eheleuten Fleiß acquirirt und angelegt worden u. s w.

Mainzer Landrecht von 1755 tit. III. § 2. Gestalten dann alles, was eines und das andere aus zweyen Eheleuten vor ihrem Ehestand an Gütern gehabt, oder auch in stehender Ehe durch Erbschaft, Legaten, Schanckungen von Todeswegen für sich absonderlich erlanget hat, für zugebracht geachtet werden solle. § 3. Hingegen solle dasjenige, was zwey Eheleut in Zeiten ihres Ehestandes von der Abnutzung des einen oder ihrer beiden zugebrachten Gütern zurückgelegt, mit Handeln gewonnen, mit Arbeiten oder Diensten erworben und ersparet, und, nach Abzug deren Zeit stehender Ehe contrahirten Passiv-Schulden übrig lassen, für Errungenes gehalten werden. § 4. Ueberhaupt solle alles Vermögen deren Eheleuten vor errungen geachtet werden, bis daß erwiesen werde, was zugebracht seye.

Fürstlich-Leining'sche Ordnung über Successsion der Eheleute vom 30. Sept. 1779 IV. nebst der ganzen Errungenschaft, wozu auch insonderheit die ausstehenden Activ-Schulden, wie nicht weniger die etwa vorfindliche Lotterie-Zettel und davon erwartender Gewinnst zu rechnen u. s. w.

Landauer Stadtrecht von 1660. § 22. Errungene (Güter) seynd, so Eheleuth in der Ehe durch ihren eines oder des andern Fleiß, Arbeit und Geschicklichkeit vermittelst göttlichen Gnaden Seegens erorbern, erringen und gewinnen — § 23. Diese Errungenschaft aber außzurechnen, muß forderst eines jeden Kapital, zugebracht und Erwerbtes, wie auch alle aufgewendete Unkosten und gemachte Schulden abgezogen werden. Was dann übrig, wird vor Errungen Guth geacht.

Frankfurter Reformation V. 5. § 2. Daß solche Güter, so

mann [5]), beschränkten die Errungenschaft auf dasjenige, was durch Arbeit im eigentlichen Sinne hervorgegangen war. Sie nahmen

---

zwey Eheleute in stehender Ehe bey einander, es sey durch ihre eins, oder sie Beide, mit ihrem mühsamen Fleiß, guter trewlicher Haushaltung und fürsichtiger Geschicklichkeit, über dasjenige, so sie beiderseits zusammengebracht haben, erobern und an sich bringen, für erzeugte Güter sollen gehalten werden.

Schweinfurter Statuten. Tit. 61 § 4. Was beyde Eheleute von solchen ihren eigenen Güthern an Zinsen und Abnutzungen ersparen, und sonsten in stehender Ehe mit einander gewinnen, solches Alles ist ihr beyder Gemeingut.

Fränkische L. G. Ordnung p. III. tit. 96 § 4. Aber der Zinß, Abnutzung und Gebrauch solcher Güther, auch was beyde Eheleute in stehender Ehe mit denselbigen Güthern, auch durch ihre Handarbeit, Handthierung oder sonsten erobern und gewinnen, das ist alles beiden Eheleuten gemein.

Baierische Landesordnung Th. 4. tit. 12. Errungenschaft ist Alles, was zwei Eheleute in stehender Ehe mit ihrer fleißigen Arbeit, fürsichtiger Haushaltung und Geschicklichkeit u. dgl. durch Gottes Segen erlangen, erobern oder an sich bringen und dadurch ihre Nahrung bessern.

Hessen-Darmstädische Verordnung vom 2. März 1795. § 5. Zur Errungenschaft ist überhaupt alles dasjenige Vermögen zu rechnen, welches die Ehegatten während der Ehe, entweder einer oder sie beide, mit ihrem Fleiß, Arbeit, Haushaltung und Geschicklichkeit erspart und erworben haben, insonderheit b) die Hochzeitsgeschenke, c) alle und jede während der Ehe fallenden Zinsen, Gefälle und Nutzungen, d) was aus einem mit einem Dritten errichteten contractu vitalitio, erobert und gewonnen wird. — § 2. In allen Fällen, wo nicht erwiesen werden kann, daß ein Vermögensstück entweder von dem Ehemann oder von der Ehefrau inferirt worden sei, ist dasselbe für errungen anzusehen.

Nach dem Preuß. Landrechte Th. II. tit. 1 § 396 erstreckt sich die Gemeinschaft des Erwerbes der Regel nach auf den gesammten Erwerb beider Eheleute. § 397. Gleich bei dem Eintritte in diese Gemeinschaft soll über das Vermögen eines jeden der Ehegatten ein Verzeichniß aufgenommen werden § 398 mit einem gewissen Werthanschlag. § 400. Von allem, was in diesem Verzeichnisse nicht angegeben und doch wirklich vorhanden ist, wird vermuthet, daß es zum Erwerbe gehöre. § 404. Alle Glücksfälle (mit Ausnahme von Erbschaften, Vermächtnissen und Geschenken) die sich nach eingegangener Gemeinschaft ereignen, gehören ohne Ausnahme zum Erwerbe.

5) Adversariorum juris universi libri. Lips. 1775. lib. II. cap. 15. pag. 148 sq. Hierher gehört auch Silberrad, (praes. Joh. Reinh. Kugler) Diss. de acquaestu conjugali. Argentorati 1771. § 2 pag. 5. — Peter

dabei Bezug auf die Wortbedeutung von erringen, [6]) erkobern, [7]) erobern. [8]) Danach wurden bei dem Leipziger Spruchcollege sogar die von einer Ehefrau wegen eines während der Ehe erlittenen Hausbrandes gesammelten Almosen von 300 Thlr., welche sie ihrem Manne zum Wiederaufbau des Hauses eingehändigt hatte, nicht als Errungenschaft, sondern als deren Sondergut angesehen. Ja sogar noch in der neuesten Zeit hat diese Ansicht Anhänger gefunden [9]), die zur Erklärung dieses rein deutschrechtlichen Institutes sich sogar auf römische Rechtsquellen berufen. [10])

Andere dagegen, an deren Spitze Abraham Wesel [11]) steht, rechnen zur Errungenschaft Alles, was nach Abzug des beiderseits eingebrachten Vermögens und der Schulden an Vermögen übrig bleibt. Lauterbach [12]) vergleicht das von beiden Eheleuten eingebrachte Vermögen mit einem Kapitale, aus welchem

---

Müller, Comm. jurid. de bonis constante matrimonio quaesitis. Jenae 1742. cap. 1 pag. 5. — Gengler, Lehrbuch des deutschen Privatrechts 1862. Th II. Anm. zu § 191, S. 1134.

6) Vgl. Grimm, deutsches Wörterbuch s. v. erringen, wonach dieses Wort allerdings zunächst auf mühsamen Erwerb hindeutet, aber auch allgemein für „erwerben" gebraucht wird.

7) Joh. Ludw. Schmid. Programma de jure quodam Nassovico, quod die Erkoberung dicitur. Jenae 1783. §. 4, pag. 6 leitet das Wort von „Kober," einem mit Weidengerten geflochtenen zugedeckten Korb her, dessen man sich sonst zur Aufbewahrung beweglicher Sachen, besonders auch des Geldes zu bedienen pflegte. — Nach Grimm, deutsches Wörterbuch s. v. erkobern kommt dieses Wort von recuperare (erholen.)

8) Grimm, deutsches Wörterbuch s. v. a. gewinnen; der Ausdruck Früchte erobern, ist nicht mehr gebräuchlich.

9) Vgl. Holzschuher, Theorie u. Casuistik des gemeinen Civilrechts. 2. Aufl. 1858. Bd. I. S. 561.

10) Fr. 8 D. pro socio (XVII. 2): quaestus enim intelligitur, qui ex opera cujusque descendit.

11) Tractatus de connubiali bonorum societate etc. Amstelod. 1674. Tr. II. cap. 2, Nr. 156, pag. 163. Ut uno verbo plura dicamus, omne illud, quod deducta et extracta cujusque illata sorte propriisque bonis superest, quaestum vel superlucratum appellamus, utrimque dividuum.

12) De periculo rerum in societatem conjugalem illatarum 1667. Membr. IV. §. 18. pag. 12.

die gemeinschaftliche Masse gewonnen wird. Joh. Jak. Francke[13]) gibt folgende Definition: definitio autem acquaestus haec est: quod sit augmentum fortunarum, quod constante matrimonio quaesitum, extracta sorte et deducto aere alieno. Lange[14]) rechnet alles Vermögen zur Errungenschaft, welches zwei Eheleute während der Ehe erwerben in der Absicht, solches durante matrimonio gemeinschaftlich zu nutzen. Ebenso versteht Joh. Andr. Hofmann[15]) unter Errungenschaft solche Güter und Sachen, welche ein Paar Eheleute in stehender Ehe, es sei durch eines oder beide, gewinnen. Westphal[16]) begreift unter Errungenschaft Alles, was während der Ehe angeschafft oder gewonnen worden; Gerber[17]) allen Erwerb während der Ehe und Bluntschli[18]) allen Vermögenszuwachs, welcher nicht eingebrachtes Gut, sondern durch die eheliche Wirthschaft, durch Erwerb und Ersparniß an Früchten und Lohn gewonnen worden ist.

Noch Andere geben mehr allgemeine Kategorien oder zählen die einzelnen Gegenstände auf, welche dazu gerechnet werden sollen oder nicht. Am weitläufigsten geschieht dieß von Johann Heefer a. a. O. Man vgl. neben Andern[19]) auch noch Scherer:[20])

---

13) Diss. quatenus uxores in Hassa dimidiam acquaestus lucrentur etc. Marburg 1747. § 15, pag. 12. C. G. von Zangen, Sammlung einiger praktischen Rechtserörterungen. Wetzlar 1783. Bd. II S. 92. Theoph. Ehrhart. Diss. de jure mariti in acquaestum uxoris etc. Altorf. 1742. § 2, pag. 4.

14) Die Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter. Bayreuth 1766 V. § 1, S. 121.

15) Handbuch des deutschen Eherechtes. Jena 1789. § 80, S. 258.

16) Deutsches Privatrecht I., 45, S. 46.

17) Deutsches Privatrecht § 234.

18) Deutsches Privatrecht 3. Aufl. 1864. § 197. S. 583.

19) Joh. Es. Schneider (praes. Christoph Lynker) Diss. de acquisitione conjugali Jenae 1746. § 8. pag. 8. Ch. Gottfr. Weidlich Diss. de acquestu uxorum. Lips. 1741. § 2 sq. pag. 6. — Mart. Furwergerus (praes. Joh. Jod. Beck) Diss. de juribus foeminarum Norimbergensium etc. Altorf 1740, § 5, pag. 67. — Joh. Winter (praes. Ferd. Hen. Dünwaldt) Mogunt. 1717. Thes. V. pag. 18.

20) Die verworrene Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft. Mannheim 1800. Th. II. § 214, S. 105.

„Nach dermaligem Begriff von der Errungenschaft besteht sie in Allem, was beide Eheleute durch geschickte Verwaltung und Benutzung des von ihnen beiden beigebrachten Vermögens, auch durch Fleiß, Arbeit, Geschicklichkeit und Glücksfälle in stehender Ehe erwerben."

Eichhorn[21]) sagt: die Errungenschaft umfaßt das Vermögen, welches durch den beiderseitigen Fleiß der Ehegatten und die Ersparnisse aus den Nutzungen des jedem derselben eigenen Gutes zusammengebracht worden ist; sie setzt daher jederzeit die Gemeinschaft der Nutzung aller Güter voraus. — In ähnlicher Weise fassen fast alle neuern Schriftsteller die Errungenschaft auf.[22])

Offenbar war die Beschreibung der Errungenschaft, welche sie auf das durch Fleiß und Arbeit, durch die gemeinsame Thätigkeit, also gleichsam einheitliche Kraft der Ehegatten Erworbene beschränkte, eine viel zu enge, indem ganz unbedingt auch der Erwerb von Früchten, selbst bei dem Schweigen der Statutarrechte hierüber, zu der Errungenschaft gerechnet wurde, sogar wenn dabei auch von einem Aufwande von Fleiß und Arbeit gar nicht die Rede sein konnte.[23]) Dieß tritt nament-

---

21) Einleitung in das deutsche Privatrecht. Göttingen, 2. Ausg. 1825. § 311, S. 748.

22) Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts. 4. Ausg. 1830. Th. II. § 358, S. 766. Maurenbrecher, Lehrbuch des deutschen Rechts. Bonn 1834. Thl. II. § 501, S. 642. — Beseler, System des deutschen Privatrechts 1853. Bd. II. § 141. S. 439. Philipps, die, Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft. Berlin 1830. S. 258. Kraut die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. Bd. II. Göttingen 1847, § 77, S. 338, 339. Walter, System des deutschen Privatrechts, 1855, § 223, S. 250.

23) Es ist daher völlig unrichtig, wenn Gengler a. a. O. S. 1134 annimmt, daß nach dem kurpfälzischen Landrechte die natürlichen und bürgerlichen Früchte der Illaten von der Errungenschaft ausgeschlossen seien. Denn nach Tit. XV. § 3 werden sogar die stehenden Früchte nach dem Tode des letztlebenden Ehegatten gleichheitlich vertheilt. Nach dem Solmser Landrechte, welches Gengler ebenfalls, nach Note 1, dahin zu rechnen scheint, kann hierüber noch viel weniger Zweifel sein, indem dieses ausdrücklich die erzeugten Güter neben den durch Mühe und Arbeit eroberten zur Errungenschaft zählt

lich bei natürlichen Früchten, die zu ihrer Erzeugung keine Culturarbeiten erfordern, wie z. B. bei Obst, am häufigsten aber bei Civilfrüchten ein, wie z. B. bei den von den Schuldnern überbrachten Zinsen oder Miethgeldern. Vielmehr mußte man, wenn man eine sichere Grundlage gewinnen wollte, drei Vermögensmassen unterscheiden: [24])

1) die Illaten und das spätere Zubringen der Ehefrau,

2) das von dem Ehemann in die Ehe eingebrachte oder später zugebrachte Vermögen,

3) allen während der Ehe (oder auch schon vor derselben mit Bezug und unter der Voraussetzung deren Eingehung, wie Hochzeitsgeschenke) gemachten Erwerb, insoweit er nicht eine rein persönliche Beziehung auf den einen oder den andern Ehegatten ausschließlich hatte, oder einen accessorischen Zuwachs zu einem Sondergute eines der Ehegatten (außer Früchten und Meliorationen) abgab.

Aller während der Ehe gemachte Erwerb gehört daher im Zweifel zur Errungenschaft, die eine abgeschlossene Vermögensmasse bildet und nur einzelne Ausnahmen zuläßt. Wollte man [25]) dagegen im Zweifel nur dasjenige hierher rechnen, was durch wirkliche Erwerbsthätigkeit während der Ehe gewonnen worden ist, so würde man sich mit dem allgemein anerkannten Satze in Widerspruch setzen, daß alle Früchte ohne Ausnahme, wenn sie auch nicht auf einer Thätigkeit beruhen, zur Errungenschaft von jeher gerechnet wurden, aber auch bei jedem einzelnen Gegenstande Schwierigkeiten hervorrufen, die gewiß nicht in der Absicht der Ehegatten liegen.

Aber es mußte auch bei den einzelnen vorhandenen Vermögensgegenständen, von denen es zweifelhaft war, ob sie vor oder während der Ehe angeschafft worden waren, die Vermuthung für das letztere angenommen werden, weil dies dem beiderseitigen Interesse der Ehegatten in gleicher Weise entsprach.

24) Vgl. das Preuß. Landrecht a. a. O. — Pfeiffer, Praktische Ausführungen Bd. I. 1825, Nr. 8, S. 83.

25) Wie von Brackenhöft in Weiske's Rechtslexikon sub voce: Güterrecht der Ehegatten Bd. 4, S 934 geschieht. Dennoch zählt derselbe den Lotteriegewinn zur Errungenschaft, weil er in dem Ankaufe eines Looses eine Gewerbsthätigkeit annehmen zu können glaubt.

§. 2.

Geht man von dieser Grundlage aus, so kann es wohl einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen, daß

I. der Gewinn, welcher auf ein Anlehens- oder Lotterie-Loos fällt, das während der Ehe von einem der Ehegatten mit oder ohne Vorwissen des andern erworben wurde, zur Errungenschaft gehört. Nur wenn der Ankaufspreis aus den bonis receptitiis mit der Absicht der abgesonderten Erwerbung entnommen worden sein sollte, würde der Gewinn ebenfalls wieder zu dem vorbehaltenen Sondervermögen gehören. Ebenso gehört ein Loos, welches der Ehemann etwa seiner Ehefrau schenkt, oder während des Brautstandes geschenkt hat, zu dem Sondervermögen der Frau, mithin auch der darauf fallende Gewinn.[26]) In dieser Beziehung herrscht unter den Schriftstellern auch kaum eine abweichende Meinung,[27]) mit Ausnahme der oben Note 5 u. 9 angeführten, die nur dann eine Errungenschaft annehmen, wenn der Erwerb auf eigentlicher Arbeit und Thätigkeit der Eheleute beruhte.[28])

II. Aber auch der Gewinn, welcher auf ein inferirtes Anlehensloos fällt, gehört zur Errungenschaft. Hat nämlich

1) die Ehefrau dasselbe ihrem Mann zugebracht und zwar a) zu einem bestimmten Preise (Verkaufshalber), so hat der Mann unter allen Umständen nur diesen Preis bei der Restitution der dos zu entrichten. Dafür gehen aber auch alle Vortheile und alle Gefahren auf ihn über, was schon nach römischem Rechte als ausgemacht anzunehmen ist. **Aestimatarum enim rerum maritus quasi emptor et commodum sentiat, et dispendium**

---

26) Dafür hat sich das O. A. G. zu Darmstadt entschieden, als es sich darum handelte, ob ein solcher Gewinn zur Deckung der Untersuchungskosten gegen den Ehemann heranzuziehen sei.

27) Vgl. außer den Not. 11—18, 22 angeführten noch Adlerflycht, Frankfurter Privatrecht. S. 472. Bender, Lehrbuch des Frankf. Privatrechts § 14, S. 27, not 2. — Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches für das Großherzogthum Hessen Art. 504, Nr. 1.

28) So auch Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 7. § 610, S. 29. 30. Runde, Deutsches Privatrecht § 77 S. 183.

subeat et periculum exspectet.[29]) Ist ein Vermögens-Verzeichniß über die Illaten, auch ohne Beziehung auf einen Verkauf, aufgenommen worden, so gibt die Angabe des Tageskurses ebenfalls einen genügenden Anhaltspunkt über die Absicht der Inferirenden. b) Wäre aber auch dies nicht geschehen, so würde dennoch das Eigenthum des Inhaber-Papieres durch die Uebergabe an den Ehemann übergegangen sein. Er hat das Veräußerungsrecht und braucht nur den Kurswerth zur Zeit des Einbringens, als zu solchem gehörig, zu ersetzen. Der Ueberschuß gehört in die Errungenschaft; denn ist das Loos zur Rückzahlung gekommen mit den einfachen Zinsen, so sind diese unzweifelhaft zur Errungenschaft gehörig. Der Gewinn (die Prämie), welche etwa außerdem auf das Loos ausgezahlt worden wäre, ist neben den eigentlichen Zinsen eine weitere Frucht im allgemeinen Sinne, zumal da dieser Gewinn nur aus den vom Staat als Darlehnsschuldner angesammelten Zinseszinsen besteht.[30]) So wenig bei den Römern der Ehemann gehalten war, den zufälligen Gewinn an seine Frau oder deren Rechtsnachfolger zu restituiren, der sich bei einzelnen Forderungen wegen böslichen Läugnens des Schuldners ergeben konnte, ebensowenig ist dies bei uns rücksichtlich des zufälligen Gewinns der Fall. Die Römer betrachteten den Ehemann als Cessionar, und der zu restituirende Cessionspreis konnte daher unmöglich über den nominellen Betrag der For-

29) C. unica § 9. C. de rei uxoriae actione (V. 13) vgl. mit fr. 10 pr. D. de jure dotium (XXIII. 3) c. 5. 10. C. de jure dotium (V. 12). verb. vel augmenta lucro tuo recipiantur.

30) So heißt es z. B. in der Bekanntmachung vom 15. Aug. 1825 in Betreff der hessendarmstädtischen 50 fl. Loose: die Schuldscheine dieses Anlehens werden innerhalb 50 Jahren mit anwachsenden Zinsen zu 4 % für die ersten 5 Jahre und zu 5 % für die weitern 45 Jahre durch 40 Verloosungen eingelöst. In den ersten 10 Jahren wurden Loose theils baar, theils in Loosen zu bestimmten Preisen zurückbezahlt, welche für Kapital und Zinsen aufgerechnet wurden. — Ganz ausdrücklich wird hier bei zwischen Kapital und Zinsen unterschieden, weßhalb man nicht etwa den Anspruch an den Staat für eine ungetrennte, einzige, betagte Forderung ansehen kann, die sich etwa erst bei der Ausloosung zu einem bestimmten Betrage fixirt hätte.

derung hinausgehen. Der Titel wurde auch in Bezug auf die Zinsen schon vor der Ehe begründet; dies entscheidet also nicht, und so lange nicht nachgewiesen werden kann, daß der Gewinn als eine, nicht als Frucht zu behandelnde, accessio zum Darlehns-Kapital erscheint, was nur Holzschuher a. a. O. behauptet, und damit den Gewinn dem durch Alluvion angeschwemmten Lande gleichstellt, kann er nur als ein weiterer Vortheil außer den eigentlichen Zinsen, erzeugt wie diese aus dem ursprünglich dem Staate dargeliehenen Kapitale erscheinen. Die Erlangung des Gewinnes erfordert aber auch immerhin eine gewisse Thätigkeit des verwaltenden Ehemannes, indem er nicht versäumen darf, die Nummern der Anlehens-Loose in den Kurszetteln zu vergleichen und zu rechter Zeit das sorgfältig aufzuhebende Loos zu präsentiren, er wendet dabei jedenfalls mehr Mühe an, als wenn er das Miethgeld für ein inferirtes Haus, das ihm der Miether bringt, nur einstreicht.

Der Zufall gibt auch in andern Rechtsverhältnissen, z. B. bei dem Leibrentenvertrage, insbesondere der s. g. Tontine, öfter eine außergewöhnliche Rente. Dennoch gehört dieser Gewinn in Folge des früheren Todes der übrigen Theilnehmer, dessen Rechtstitel bei dem Erwerbe eines Ehegatten, vor Eingehung der Ehe, gerade so, wie die regelmäßige Rente, schon vor der Ehe begründet war, zur Errungenschaft,[31]) weil er ebenso, wie bei Anlehenslosen die Prämie, eine Frucht im weitern Sinne, eine Rente in zweiter Linie ist.

Man wendet hiergegen ein, daß in dem Lotterie-Anlehen ein verzinsliches Darlehn und zugleich ein Hoffnungskauf rücksichtlich der Prämie enthalten sei, welche wegen der Ungewißheit des Eintrittes den Bedingungen gleich zu behandeln und daher auf die Zeit des ursprünglich entstandenen Rechtstitels, also vor die Ehe, zurückzubeziehen wäre. Allein es ist juristisch unmöglich, daß in einem Darlehn, bei welchem der Schuldner außer den üblichen Zinsen dem Darleiher noch weitere Vortheile gewährt, zugleich ein Kaufgeschäft enthalten sei, wie es auch

31) Ausdrücklich ist dieß anerkannt in der oben citirten Hessen-Darmstädtischen Verordnung und von den meisten Schriftstellern.

unmöglich ist, sich mit Geld, das man darleiht, eine Geldprämie zu kaufen, und in das unbedingte Darlehn zugleich ein bedingtes Geschäft hinein zu interpretiren.

Der Anleiher verspricht Rückzahlung des Kapitales, bestimmter Zinsen als solcher und in gewissen Fällen für einzelne Loose eine Prämie, welche sich noch eher als ein Geschenk auffassen läßt, das er dem Inhaber des Looses, der dieses zur Zeit des Herauskommens des Looses ist, auszahlt. Die Ehefrau, die ihrem Manne das Loos übergibt, damit er es während der Ehe als Eigenthümer benutzen solle zu den Zwecken der Ehe, verzichtet damit auf die Vortheile, welche an den Besitz des Looses ausschließlich geknüpft sind, sie hat aber wieder einen mit ihrem Manne gleichen Antheil an diesem künstlichen Erzeugnisse des von ihr eingebrachten Anlehens-Looses.

2) Was in Bezug auf die Ehefrau gilt, wird man auch auf den Ehemann anwenden dürfen. Denn wenn auch die von Hasse[32]) aufgestellte Ansicht, daß beide Ehegatten als moralische Person zu betrachten seien, welcher die Errungenschaftsmasse gehöre, unhaltbar ist, so läßt sich doch nichts anderes annehmen, als daß der Ehemann bei der Aufnahme des Werthes in einem Vermögensverzeichnisse nur die Absicht gehabt habe, diesen Betrag als das von ihm Eingebrachte anzusehen, und daß da, wo diese Aufnahme nicht stattgefunden hat, jeder aus dem Darlehn neben den Zinsen herausspringende Vortheil in die Gemeinschaft fließen solle.

Wenn hiernach nicht eine entgegenstehende ausdrückliche Erklärung wegen des Gewinnes eines Anlehens-Looses, der während der Ehe auf dasselbe fallen würde, abgegeben worden ist, muß angenommen werden, daß derselbe in die Errungenschaft falle.

III. Bei einem in die Ehe inferirten gewöhnlichen Lotterie-Loose ist die Sache allerdings zweifelhafter, weil hier nicht ein bestimmtes Darlehn mit Zinsen und weiteren Vortheilen vorliegt. Wird freilich ein solches Loos, etwa mit dem Ankaufs-

32) Von der ehelichen Gütergemeinschaft. Kiel 1808. — Pfeiffer, a. a. O. S. 83.

preise taxirt, Verkaufshalber dem Manne als Brautgabe übergeben, so ist er unbeschränkter Eigenthümer desselben und braucht in keinem Falle mehr als diesen Preis zu zahlen. Allein man wird wegen der besonderen Natur des Looses als eines Inhaber-Papieres auch die übrigen unter II. erörterten Sätze hier analog anwenden und daher den Gewinn während der Ehe im Zweifel ebenfalls zu der Errungenschaft zählen müssen.[33])

IV. Bei Wetten, welche durch die Ehe selbst ihre für den Ehegatten günstige Entscheidung erlangen, z. B. daß der eine Ehegatte überhaupt binnen bestimmter Frist heirathen, oder gerade den andern Ehegatten heirathen werde, wird man anzunehmen haben, daß der Gewinn zur Errungenschaft gehört. Dagegen sind alle übrigen Wetten, die vor der Ehe abgeschlossen, aber erst während der Ehe gewonnen wurden, auf die Zeit des Entstehungstitels zurückzubeziehen.

§. 3.

Wird die Ehe vor der Perception der natürlichen Früchte getrennt, so gehören

1) die auf den errungenschaftlichen Grundstücken stehenden Früchte nothwendig ebenfalls zur Errungenschaft, sie erhöhen deren Werth und kommen bei der Vertheilung der Errungenschaft in Rechnung.

2) Ganz dasselbe muß aber auch bei den auf den eingebrachten Grundstücken stehenden Früchten gelten. Denn die Früchte gehören deßhalb zur Errungenschaft, weil sie einen auf der Thätigkeit der Ehegatten beruhenden Vermögenszuwachs enthalten. Der Werth des Sonderguts wird dadurch erhöht,

33) Das O.-A.-G. zu Lübeck hat auch nach Seuffert's Archiv Bd. 10 Nr. 59, S. 74 in dieser Weise entschieden, während das O.-A.-G. zu Darmstadt in einem Erkenntnisse vom 2. Sept. 1863 ausgesprochen hat, daß der Gewinn von Anlehens-Loosen nicht zur Errungenschaft gehöre, wonach es auch bei gewöhnlichen Lotteriegewinnen die nämliche Ansicht haben dürfte. — Unter den Partikularrechten enthält nur die oben angezogene Fürstl. Leiningische Ordnung hierüber eine ausdrückliche Bestimmung und rechnet ebenfalls die etwa vorfindlichen Lotterie-Zettel, ohne Unterschied, ob sie vor oder während der Ehe angeschafft wurden, und den davon zu erwartenden Gewinn zur Errungenschaft.

ebenso wie bei einer Verwendung, wenn auch nicht in bleibender Weise. Es ist klar, daß ein Acker, auf welchem sich reifer Waizen befindet, zu dieser Zeit einen höheren Werth hat, als wenn er brach liegt. Dieser höhere Werth kann durch Abschätzung ermittelt werden und gehört als Vermögens-Vermehrung, die während der Ehe sich ergab, zur Errungenschaft.[34]) Die ursprünglich deutsch-rechtliche Ansicht über den Eigenthums-Erwerb der Früchte als Lohn für den auf deren Gewinn verwendeten Fleiß[35]) wird dadurch zum Theile wieder zu Ehren gebracht, und hat sich wenigstens in dieser beschränkten Anwendung in Bezug auf die eheliche Errungenschaft erhalten. In manchen Landrechten[36]) kommt zwar das deutsche Recht noch vollständig zur Geltung; wo dieses aber nicht der Fall ist,

---

34) Runde, Eheliches Güterrecht § 83, S. 192 „unter welchem Zugewonnenen auch jede vorhandene, wirkliche Verbesserung, Wertherhöhung des Angebrachten, als Urgunst, Erarbeitetes oder Collaborirtes als Ersatzmittel in Betracht kommt." —

35) Sachsenspiegel Th. I. Bch. II. Art. 58 § 2 nach der Ausgabe von Homeyer S. 163. — **Des mannes sat, die he mit sime pluge wirkt, die is verdenet, als die egede darover gat, unde die garde, als he geseit unde geharket is. Bch. II. Art. 46 § 1, 2, 3, 4. Art. 44 § 2; Bch. III. Art. 76, § 3—5.** — Schwabenspiegel (nach Laßberg) cap. 211, 217--20. Heimbach, die Lehre von der Frucht. S. 270 ff.

36) So z. B. Mainzer Landrecht von 1755 Tit. VII. § 1. Der letztlebende Ehegatte solle alle in dem Jahr, da eine Frau oder Mann gestorben, auf des verstorbenen Mannes oder Frauen Gütern wachsende und bereits in dem Feld ausstehende Früchten und Wein-Crescentz haben u. s. w.

Fürstlich Leiningen'sche Ordnung über Succession der Eheleute vom 30. Sept. 1779, § VI. Die auf vorbemerkten von dem Erstverstorbenen hinterlassenen eigenthümlich liegenden Gütern zur Zeit des Absterbens im Felde oder in Gärten noch ausstehende Früchte und Crescenzien betrifft, desfalls verordnen wir ferner und wollen, daß solche in zwei gleiche Theile getheilt, und ein Theil oder die Hälfte dem überlebenden Ehegatten, der andere Theil aber den nächsten Anverwandten und Erben **ab intestato** zu ihrem Eigenthum, sowie zu selbst eigenem Gebrauch und Nutzen zugehörig sein und überlassen, hingegen aber auch nicht nur die von diesen nämlichen Gütern noch aus- oder hinterständige Herrschaft- und gemeine Beschwerden, auch Zinsen und Gülten, so viel nämlich das letzte oder Sterbejahr betrifft, sondern auch die nach der Sterbezeit sich ereignete Bau- resp. Einsammlungs- oder Erndte- und Herbst-

gilt der gemeinrechtliche Grundsatz, daß zwar das Eigenthum der stehenden Frucht demjenigen zusteht, welcher das Eigenthum an Grund und Boden hat, weiter aber, daß der Erwerber der Frucht nicht allein die Ausstellungskosten, sondern den höheren dermaligen Betrag der stehenden Früchte in die Errungenschafts-Gemeinschaft ersetzen muß.[37]) In derselben Weise muß auch bei der Berechnung des Werthes der eingebrachten Grundstücke zur Zeit der Eingehung der Ehe verfahren werden, und der inferirende Ehegatte kann nicht allein Ersatz der verwendeten Kosten verlangen,[38]) sondern den höheren Werth, welcher sich über den Werth der Substanz des Gründstückes an sich, durch die Abschätzung der Crescenz in ihrem vormaligen Betrage ergibt.

Kosten, ebenfalls von dem Letztlebenden und deren Anverwandten oder Inteſtat-Erben zu gleichen halben Theilen getragen und entrichtet werden ſollen.

Landrecht der Grafſchaft Saarbrücken. Cap. 1, Art. 6, § 2. Hätten ſie bei ihr beeden Leben einig Frucht oder Saat uf dem Erbe gearbeitet, die mag die lengſtlebende Perſohn zu ihrem Nutzen abnehmen und ſich der geprauchen.

Dahin gehören auch die Landrechte, welche dem überlebenden Ehegatten als Leibzüchter die Früchte zuweiſen, weil dieß um ſo mehr bei der Theilung unmittelbar nach der Trennung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten gelten muß, in welchem Falle jedoch ohnehin meiſtens der überlebenden Ehegatte alle Früchte vermöge ſeines Beiſitzes erhält.

37) Wesel l. c. § 157—161, pag. 136, 137 wo die verſchiedenen Anſichten und Gebräuche angegeben ſind; vgl. auch Maurenbrecher a. a. O. 2. Ausg. § 241, S. 515. (1).

38) Wie Danz, Handbuch des deutſchen Rechtes Bd. 7. S. 24. sub. III. will.